



Rechnungswesen

Ihre Ansprechpartner:
Johanna Doppler (A-F)
doppler@aekoee.at
Tel.: +43 (732) 778371-335
Franz Rabeder (G-L)
Tel.: +43 (732) 778371-253
rabeder@aekoee.at
Melanie Reder (M-Z)
Tel.: +43 (732) 778371-311
rededer@aekoee.at

ergeht an alle angestellten ÄrztInnen in den
öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs

Linz, Dezember 2021

Solidaritätsfonds für sondergebührenschwache Fächer – ab sofort Anträge für 2021 möglich

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Nach wie vor ist die Ärztekammer für OÖ die einzige Standeseinrichtung, der es gelungen ist, einen trägerübergreifenden, das ganze Bundesland umfassenden Solidaritätsfonds für Sonderklassehonorare zu schaffen. Damit waren unsere jahrelangen Bemühungen von Erfolg gekrönt, einen Strukturausgleich zwischen einkommensstarken und einkommensschwachen Abteilungen bzw. Fachrichtungen zu erreichen.

Allein im letzten Jahr haben mehr als **1.300 Mitglieder** Auszahlungen aus dem Solidaritätsfonds erhalten, insgesamt wurden somit Mittel in Höhe von rund **€ 8 Mio.** ausbezahlt.

Das Jahr 2021 war natürlich auf Grund der Coronakrise auch im Bereich der Sondergebühren ein ganz spezielles. Auf Grund allseits bekannter Beschränkungen ist naturgemäß davon auszugehen, dass die Sondergebühren im Vergleich zu anderen Jahren rückläufig sind. Dies bedeutet für den Solidaritätsfonds bei Beibehaltung der bisherigen Wertgrenzen jedenfalls höhere Auszahlungsbeträge und einen erweiterten Empfängerkreis. Die Kurie war dennoch der Auffassung, dass auch für das Jahr 2021 die bisherigen Wertgrenzen beibehalten werden sollen und zur Abdeckung Reserven heranzuziehen sind. Wir können Ihnen daher die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass auch für das Jahr 2021 die bekannten Wertgrenzen bestehen bleiben.

Ab sofort sind daher wiederum entsprechende Anträge auf Auszahlungen aus dem Solidaritätsfonds möglich. Die Auszahlung erfolgt – bei Vorliegen aller Unterlagen – laufend während des Jahres, **wir ersuchen also um ehestmögliche Einreichung. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die entsprechenden Fristen für die Antragstellung!**

!!! Voraussetzungen für Leistungen aus dem Solidaritätsfonds!!!

Der vollständige Antrag auf Leistung aus dem Solidaritätspool muss jeweils bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das vorangehende Kalenderjahr gestellt werden, also für das Jahr 2021 bis spätestens 30.11.2022. Dazu ist das Formular (auf unserer Homepage www.aekoee.at in der Rubrik „Angestellt/Solidaritätsfonds“) samt Beilagen zu verwenden.

NEU:

Wie im letzten Jahr entfällt bei der Antragstellung die Vorlage des Steuerbescheides und des Steuerformulars E1a zur Gänze. Wir kommen damit einem in der Praxis immer wieder geäußerten Wunsch nach. Stattdessen ist jedoch **zwingend die Höhe der ärztlichen Nebeneinkünfte im Antragsformular anzugeben**, da wir diese Daten nicht mehr aus den Steuerunterlagen entnehmen können.

Wir dürfen aber darauf hinweisen, dass die Kurie durch die Einsetzung eines externen Revisors die nachfolgende Prüfung von ausbezahlten Leistungen massiv verschärft hat. Dem externen Prüfer ist ebenso wie der Ärztekammer gegenüber auf Aufforderung der Steuerbescheid bzw. das Steuerformular E1a weiterhin vorzulegen. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass unrichtige Angaben auch bei der Nebenbeschäftigung zu Leistungsrückzahlungen führen.

Wir ersuchen bei **persönlichen Vorsprachen** zur Thematik Solidaritätsfonds um vorherige **telefonische Terminvereinbarungen** bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner, um unangenehme Wartezeiten für Sie zu verhindern.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass **fehlende Unterlagen** von uns grundsätzlich **einmalig per Mail urgiert werden**. Bitte

beachten Sie daher entsprechende Nachrichten in Ihrer Mailbox. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass ein hoher Prozentsatz der Antragstellung in den letzten Tagen und Wochen vor Ende der Antragsfrist erfolgt und daher eine Urgenz fehlender Unterlagen oftmals nicht mehr möglich war. Die Kurie hat daher festgelegt, dass **für Anträge nach dem 31.10.** aus der Tatsache der mangelnden Urgenz von fehlenden Unterlagen keine Ansprüche abgeleitet werden können. Dies umso mehr, weil durch den Wegfall der verpflichtenden Vorlage des Steuerbescheides und des Steuerformulars E1a eine rechtzeitige Antragstellung weit vor dem 30.11. in jedem Fall zumutbar erscheint.

Zusammentreffen von Leistungen aus dem Solidarfond mit anderen Sozialleistungen (zB Kinderbetreuungsgeld)

Wenn Sie neben den Geldern aus dem Solidaritätsfond noch andere Sozialleistungen beziehen, werden diese Leistungen von uns nicht auf die Leistungen aus dem Solidaritätsfond angerechnet. Wir haben aber keinen Einfluss auf die Regelungen anderer Sozialleistungsträger, dh diese könnten allenfalls Leistungen aus dem Solidaritätsfond auf deren Leistungen anrechnen. Bitte erkundigen Sie sich beim Bezug anderer Sozialleistungen neben dem Solidaritätsfond vorweg über allfällige Anrechnungsregelungen bzw Kürzungen. Beispielhaft sei hier die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld erwähnt. Auskünfte dazu erhalten Sie beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Kindergeld daher von der ÖGK. Um Kollisionen mit dem Kinderbetreuungsgeld zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit die Auszahlung einer Leistung aus dem Solidarfonds durch eigene Angabe des gewünschten Auszahlungszeitpunktes so zu legen, dass der Zufluss außerhalb des Bezugszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes liegt. **Achtung: dies ist im Formular extra anzukreuzen !**

Hinweis: Generell sind wir verpflichtet, der Finanzverwaltung auf Aufforderung alle Bezugsdaten zu übermitteln. Dh bereits ausbezahlte Solidarfondsgelder können finanzwirksam nicht rücküberwiesen werden, auch dann nicht, wenn der Antragsteller im Nachhinein die Kollision mit anderen Sozialleistungen erkennt.

Controlling

Da aus dem Solidaritätsfonds insgesamt hohe Geldmittel der Gesamtärzteschaft ausgeschüttet werden, ist ein modernes und effizientes Controllingsystem unumgänglich und seit Jahren etabliert. Im Zuge der Weiterentwicklung dieses Systems werden laufend zusätzlich externe Auditierungsmaßnahmen zur Überprüfung der Gesamtgebarung und der Einzelauszahlungen installiert um Fehler bzw Missbrauch hintanzuhalten. Die Prüfung im letzten Jahr hat keine wesentlichen Beanstandungen durch den Prüfer ergeben.

Auch die Überprüfung der Aufteilung der Sondergebühren an der Abteilung unterliegt der Prüfungscompetenz. Es wäre bspw unzulässig, die Sondergebührenanteile einzelner Ärzte an der Abteilung zu senken, um diesen einen Anspruch aus dem Solidarfond zu ermöglichen. Ein Unterschreiten der Mindestanteile nach der Richtlinie ist jedenfalls unzulässig (siehe beiliegender Artikel). Daher wird auch die Richtigkeit der Aufteilung in den Prüfungsprozess einbezogen.

Sollte der Prüfer mit Ihnen zwecks Überprüfung Kontakt aufnehmen, sind Sie zur Auskunftserteilung, Übermittlung von Nachweisen und Kooperation mit dem Prüfer und der Kammer verpflichtet.

Im Übrigen dürfen wir auch darauf hinweisen, dass wir die internen Kontrollprozesse ebenfalls verstärken um fehlerhafte Antragstellungen und falsche Angaben möglichst rasch erkennen zu können.

Übermittlung der Anträge und Unterlagen

In der Vergangenheit ist es vermehrt zur Übermittlung von Unterlagen in EDV-technisch nicht verwertbaren Formen gekommen und hat sich dadurch die Auszahlung massiv verzögert. Problematisch ist dabei insbesondere die Übermittlung per Handy-Foto, da dabei die Qualität oftmals unzureichend ist bzw die Unterlagen nicht lesbar ankommen. Wir können daher in Hinkunft im Interesse einer zügigen Abwicklung nur mehr folgende Einreichungsformen akzeptieren:

- Mail mit PDF-Anhang (bitte nicht jede Seite einzeln, sondern als ein Dokument)
- Persönliche Abgabe
- Postweg
- Einwurf in den Postkasten beim Eingang Dinghoferstraße 4 (rund um die Uhr möglich)

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Johanna Doppler (Anfangsbuchstabe Familienname A-F) Tel: 0732/77 83 71 – 335, bei Herrn Franz Rabeder (G-L) DW 253 bzw Frau Melanie Reder (M-Z) DW 311.

In den letzten Jahren sahen wir uns mit der Kritik konfrontiert, dass die Zusendung des Rundschreibens samt aller Unterlagen und Beilagen als zu umfangreich angesehen wurde. Wir haben daher die Information in diesem Rundschreiben auf das vertretbare Minimum reduziert und verweisen darauf, dass alle Unterlagen (Antragsformulare, Bestätigungsformulare, Richtlinie usw.) auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ unter www.aekooe.at in der Rubrik „Angestellt/Solidaritätsfonds“ zum Abruf bereit stehen.

Wir sind überzeugt, dass mit der Weiterführung des Solidaritätsfonds ein wichtiger Beitrag zur Einkommensgerechtigkeit, damit aber auch zur Stabilisierung des für unsere Einkommen enorm wichtigen Sonderklassensystems, geleistet wird.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Harald Mayer
Kurienobmann



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Beilage: Artikel Zusammenhang Aufteilungsrichtlinie – Solidaritätsfonds

Sondergebührenaufteilung und Solidarfond –

gibt's da einen Zusammenhang?

Ein Abweichen von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren zu Ungunsten des Solidaritätsfonds zieht den Verlust des Anspruchs gegenüber dem Solidarfond nach sich.

Grundsätzlich sind die **Richtlinie der Ärztekammer für Oberösterreich über die Aufteilung der Sondergebühren an der Abteilung und die Richtlinie über den Solidaritätsfond** zwei ganz unterschiedliche Rechtsquellen. Aber es gibt auch eine Verbindung zwischen diesen beiden Rechtsquellen, die leider hin und wieder übersehen wird und zu erheblichen Konsequenzen führen kann.

Warum das so ist, ist einfach erklärt. Der Solidarfond sichert bekanntlich jeder Ärztin/jedem Arzt einen gewissen Mindestanspruch an Sondergebühren in jedem Kalenderjahr zu. Erhält ein Arzt daher weniger als den für seine Arztgruppe jeweils geltenden Grenzbetrag, dann kann er die Differenz zum Grenzbetrag beim Solidarfond der Ärztekammer beantragen. Dies war bei ca. 1.200 Ärzten in OÖ im Auszahlungsjahr 2020 der Fall. Dabei wurden insgesamt mehr als sieben Mio. Euro zur Auszahlung gebracht.

Die Gelder für den Solidarfond kommen dabei ausschließlich aus Mitteln der Ärzteschaft selbst, zu einem Großteil aus der Erhöhung des Hausrücklasses von 25 auf 31 Prozent. Die Kammer ist daher Trenkhänder dieser Mittel, verwalter diese für die oö. Spitalärzteschaft und gibt die Kurie der angestellten Ärzte dafür die „Spielregeln“ in Form einer Richtlinie vor. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Spielregeln auch von allen Ärzten eingehalten werden. Nicht zuletzt deshalb wird auch durch einen externen Revisor die Gesamtgebührung und damit auch die korrekte Antragstellung durch die Ärzte zumindest stichprobenartig im Nachhinein überprüft.

Ganz anders regelt die Richtlinie für die Sondergebührenaufteilung der Ärztekammer für Oberö-



Mag. Nick Herdega, MSC,
Recht & Projekte

sterreich. Grundsätzlich obliegt die Verteilung der Sondergebühren an jeder Abteilung der einvernehmlichen Aufteilung durch die Ärzte an der Abteilung selbst. Sollte ein derartiges Einvernehmen aber nicht erzielbar sein, dann kann auf Antrag die Schiedsstelle zur Aufteilung der Sondergebühren diese festlegen. Zur Festlegung bedient sich die Schiedsstelle dabei der von der Kurie unter Einbindung von Vertretern aller Arztgruppen beschlossenen Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren. Die Richtlinie stellt daher einen standespolitisch ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedensten Arztgruppen und deren Wünschen bei der Sondergebührenaufteilung an der Abteilung dar. Viele Abteilungen in OÖ teilen von vornherein ihre Gebühren nach dieser Richtlinie. Die Ärztekammer bietet dabei als Service an, dass jede/r für ihre/seine Abteilung eine Berechnung der Aufteilung nach der Gebührenrichtlinie erhalten kann.

Grundsätzlich kann aber jede Abteilung die Gebühren verteilen wie sie möchte und dabei – Einvernehmen aller Ärzte an der Abteilung vorausgesetzt – auch von der Richtlinie abweichen.

Es besteht nun jedoch die Gefahr, dass Abteilungen ihre Aufteilung so gestalten, dass diese zu möglichst hohen Auszahlungen durch den Solidaritätsfond führt oder anders ausgedrückt, dass der Fond für selbst herbeigeführte Mindermaßnahmen bei den Sondergebühren zur Kasse gebeten werden soll.

DAZU EIN EINFACHES BEISPIEL:

Alle vier Fachärzte einer beliebigen Abteilung erhalten aufgrund der Aufteilung nach der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren je 20.000,- Euro Gebühren jährlich. D. h. kein Facharzt dieser Abteilung hätte Anspruch auf Gelder aus dem Solidarfond. Die Ärzte vereinbaren nun „stimmvernehmlich“, dass zwei Ärzte der Abteilung 25.000,- Euro erhalten sollen, die beiden anderen daher „nur“ mehr je 15.000,-. Die beiden Ärzte mit den niedrigeren Gebühren sollen nun den Rest aus dem Solidarfond beantragen, also je 5.000,- Euro aus dem Fond, dann hätten auch diese wieder 20.000,- Euro wie vorher erhalten.

Damit hätte die Abteilung allein aufgrund der abweichenden Aufteilung von der Richtlinie insgesamt 10.000,- Euro aus dem Solidarfond herausbekommen und gleichzeitig die eigenen Gebühren in voller Höhe erhalten. Die Solidargemeinschaft der Ärzte (= Solidarfond) wäre daher um diesen Betrag verkürzt worden. Jede Abteilung könnte auf diesem Weg durch geschickte Verteilung der Sondergebühren – natürlich nur unter Abweichung von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren – hier Ansprüche gegenüber dem Solidarfond generieren, die bei Aufteilung nach der Richtlinie nicht gegeben wären.

Die Kurie hat daher beschlossen, derartigen Manipulationen zu Ungunsten der oö. Spitalärzteschaft (= Solidarfond) einen Riegel dahingehend vorzuschieben, dass Abweichungen von der Aufteilungsrichtlinie der Ärztekammer zu einem Verwücken des Anspruches gegenüber dem Solidarfond führen. Nur damit kann sichergestellt werden, dass nicht einzelne Abteilungen durch geschickte Manipulation der Aufteilung zu ungerechtfertigten Ansprüchen gegenüber dem Solidarfond kommen.

Wenn daher an einer Abteilung eine Abweichung vom Aufteilungsschlüssel der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren zu Ungunsten des Solidarfonds vorgenommen wird, verlieren alle Ärzte der Abteilung ihren Anspruch auf Gelder aus dem Solidarfond. Nur damit kann sichergestellt werden, dass Manipulationen bei der Aufteilung zu Ungunsten des Fonds verhindert werden können. Daher fordern wir von jedem Arzt, der einen Antrag an den Solidarfond stellt, eine Bestätigung ein, dass die Gebühren an der Abteilung gemäß der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren verteilt werden. Kann diese Bestätigung nicht beigebracht werden, urteilt der Anspruch gegenüber dem Solidarfond. Bei seiner Prüfungstätigkeit überprüft daher der externe Revisor auch die Korrektheit dieser Bestätigungen und damit auch die jeweiligen Aufteilungsregeln an der Abteilung auf ihre Konformität mit der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren.

Grundsätzlich gilt daher weiterhin die Aufteilungautonomie an der Abteilung wie bisher. D. h. jede Abteilung kann in jeder beliebigen Form die Gebührenaufteilung gestalten und damit auch im Einvernehmen der Ärzte an der Abteilung von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren abweichen. Wenn jedoch Ärzte an der Abteilung auch einen Antrag auf Gelder aus dem Solidarfond stellen möchten, darf bei der Gebührenaufteilung an der Abteilung nicht von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren abgewichen werden. Ein Abweichen zu Ungunsten des Fonds führt damit zu einem Erlöschen des gesamten Anspruches gegenüber dem Fond für jeden einzelnen Arzt der betreffenden Abteilung.

Auf diese Weise hängen die Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren und die Richtlinie für den Solidaritätsfond zusammen. Bitte beachten Sie daher bei der Aufteilung an Ihrer Abteilung diesen Zusammenhang, wenn für das betreffende Kalenderjahr Anträge an den Solidarfond gestellt werden sollen. ■

